

Verordnung - Kraftdroschkentarif der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Verordnung - Kraftdroschkentarif der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	01.10.2015
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	01.10.2015

Inhaltsübersicht

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6



Verordnung - Kraftdroschkentarif der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird verordnet.

§ 1

Für die Stadt Dietzenbach gilt folgender Kraftdroschkentarif:

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1) Grundgebühr je Fahrt | 2,50 € |
| 2) Fahrpreis /km | 1,90 € |
| 3) Wartezeiten/Stunde | 30,00 € |

§ 2

In jeder Kraftdroschke ist eine Fahrpreistafel so anzubringen, dass sie von den Fahrgästen eingesehen werden kann.

§ 3

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Droschkenfahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 4

Für Fahrtunterbrechungen gilt folgendes:

- Gibt der Fahrgast die Fahrt vor ihrem Antritt auf, ist die Grundgebühr zu zahlen.
- Gibt der Fahrgast die Fahrt nach ihrem Antritt auf, ist die Grundgebühr, die Vergütung für die zurückgelegte Wegstrecke und die Vergütung für eine eventuelle Wartezeit zu zahlen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.



§ 6

Diese Verordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft.

Dietzenbach, den 12.11.2015

Jürgen Rogg
Bürgermeister

